



Amtssigniert. SID2025051042632
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Angeschlagen, am 13.05.2025
Abgenommen, am 29.05.2025
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-NSCH/B-841/14-2025
Imst, 06.05.2025

Top Hochgurgl Betriebs GmbH & Co KG, Sölden
Schigebiet Hochgurgl – Fußgängerweg zwischen Top Mountain Crosspoint und Zielstadion
Skiweltcup Gurgl – naturschutzrechtliches Verfahren;

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 04.08.2023, GZl. IM-NSCH/B-841/3-2023, wurde der Hochgurgler Lift-Gesellschaft m.b.H. & Co KG die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der bestehenden Abfahrt Kirchenkar auf einer Teilfläche des Gst.Nr. 4929/1, KG Sölden, im Schigebiet Hochgurgl beantragt, welche als Slalom-Rennstrecke für den FIS-Skiweltcup dient.

Zur Erschließung des Zielgeländes wurde in diesem Zusammenhang ein Zufahrts- und Zugangsweg von der Talstation 10 EUB Kirchenkarbahn bis zum Zielstadion /Publikumsbereich bewilligt und errichtet.

Die genannte Fußgängerzufahrt bzw. -zugang hat sich bei den bisher durchgeführten Weltcupveranstaltungen als problematisch, nämlich als zu steil und zu schmal erwiesen. Der Weg wurde mit Schnee präpariert und es kam schnell zu Vereisungen, sodass der Weg äußerst rutschig und gefährlich wurde.

Geplant ist daher die Errichtung eines Fußweges, wobei die entstehenden Böschungen und das Wegplanum begrünt werden sollen. Eine Befestigung mit Schotter o.ä. ist nicht vorgesehen.

Eckdaten Fußweg: Startpunkt: Südterrasse Top Mountain Crosspoint (ca. 2170 m)
Weglänge ca. 390 m
Wegbreite ca. 3 m
Höhenunterschied: 83 m
Durchschnittliche Steigung: ca. 20%
Endpunkt: Zielstadion (ca. 2253 m)
Eingriffsbreite für Weg: ca. 7 m

Eingriffsfläche insgesamt ca. 2.730 m²

betroffenes Grundstück: 4929/1, KG Sölden

Gemäß eingereicherter Vegetationskartierung kommen im betroffenen Bereich teilweise geschützte und gänzlich geschützte Pflanzenarten sowie gefährdete besondere Pflanzengesellschaften gemäß Tiroler Naturschutzverordnung 2006 vor (z.B. Zwergwacholderheide, Arnica montana, Cladonia arbuscula, Cladonia rangiferina, Gentiana acaulis, Lilium martagon, Pulsatilla apiifolia, Sempervivum montanum. etc.)

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, und den §§ 23, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 73/2024, unter Anwendung der Verordnung der Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten, LGBl. Nr. 39/2006, eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 28.05.2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 13:00 Uhr

vor Ort: Top Mountain Crosspoint /Talstation 10 EUB Kirchenkarbahn

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, zur Einsicht auf.